

Merkblatt für die Freilandhaltung von Geflügel im Landkreis Fulda

Gebiet der Freilandhaltung

Im gesamten Kreisgebiet ist zurzeit die Freilandhaltung von Geflügel unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise möglich.

Was versteht man unter "Vogelgrippe" und Geflügelpest?

Die Klassische Geflügelpest ist eine besonders schwer verlaufende Form der Aviären Influenza der Vögel, die durch hoch pathogene Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Sie ist eine in der Tiermedizin seit Ende des 19. Jahrhunderts bekannte Infektionskrankheit, die bevorzugt Hühnervögel und Puten, aber auch Wassergeflügel wie Enten und Gänse befällt. Diese "Vogelgrippe", wie sie in der Öffentlichkeit bezeichnet wird, ist eine Tierseuche, welche bei Einschleppung in Nutzgeflügelbestände hohe Verluste verursachen kann und deshalb frühzeitig Maßnahmen erfordert. Infektionen mit anderen Subtypen bleiben meist ohne gravierende klinische Auswirkungen.

Wassergeflügel bildet eine natürliche Infektionsquelle für die Viren, insbesondere für niedrig pathogene Influenzaviren. Solche niedrig pathogene Influenzaviren können sich allerdings bei Wirtschaftsgeflügel - wie etwa Hühnern und Puten - zur hoch pathogenen Form umwandeln; dann tritt das klinische Bild der klassischen Geflügelpest zutage.

Das Risiko einer neuerlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus HPAIV H5N1 („Geflügelpest“) kann derzeit als gering eingestuft werden. Eine geänderte Seuchensituation in Deutschland oder ein regionaler Wildvogel-Geflügelpest-Verdacht oder Ausbruch kann jederzeit zu einer Verschärfung von Schutzmaßnahmen und Reglementierungen für Geflügelhalter führen. Jeder Geflügelhalter sollte darauf eingestellt sein, seinen Geflügelbestand kurzfristig und dauerhaft in einem festen Stall oder einer Voliere mit festem Dach und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung unterbringen zu müssen. Die Tierzahl sollte sich daher immer an der vorhandenen Stallkapazität orientieren.

Allgemeine Anforderungen

1. Wer Geflügel halten will, hat dies grundsätzlich der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung spätestens mit Aufnahme der Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes der Geflügelhaltung anzuzeigen. Soll Geflügel in Freilandhaltung gehalten werden, ist dies gesondert anzuzeigen. Der Meldevordruck kann entweder beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Wörthstr. 15, 36037 Fulda, telefonisch unter 0661-6006 780 angefordert oder auf der Internetseite des Landkreises Fulda über den Link: <https://www.landkreis-fulda.de/Tiergesundheit.119.0.html> abgerufen werden.
2. Jeder Geflügelhalter, der Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufbewahrt wird.
3. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
 - mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder

- mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf
 - oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,
- so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dieser hat immer auch die Untersuchung auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu veranlassen.
4. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstige Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 5. Betriebsfremde Personen dürfen Ställe oder sonstige Standorte nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten. Die Schutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes abzulegen, zu reinigen oder im Fall von Einwegschutzkleidung unschädlich zu beseitigen.
 6. Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 7. Betriebseigene Fahrzeuge müssen unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden.
 8. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, müssen jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.
 9. Es ist ein Bestandsregister zu führen, das drei Jahre aufzubewahren ist. In dieses sind Zu- und Abgänge von Geflügel, die Art des Geflügels und Name und Anschrift des Vorbesitzers/Übergebers und des Übernehmers der Tiere sowie das Datum einzutragen. Unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes ist in das zu führende Bestandsregister (Muster auf der Homepage des Landkreises Fulda unter dem Link <https://www.landkreis-fulda.de/Tiergesundheit.119.0.html>) je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken.
 10. Es ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen und hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
 11. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach Benutzung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
 12. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Besondere Auflagen für Enten oder Gänse in Freilandhaltung

Da Enten und Gänse empfänglich für das Influenza-Virus sind, aber bei Erkrankung kaum Krankheitsanzeichen zeigen, gelten für diese Tiere besondere Vorsichtsmaßnahmen:

1. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Sofern von der nachstehend unter Ziffer 3 genannten Regelung Gebrauch gemacht wird, müssen sogenannte „Sentineltiere“ mit Enten und Gänsen zusammen gehalten werden.

2. Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden (Rachen- und Kloakentupfer). Dabei sind pro Untersuchung maximal 60 Tiere pro Bestand oder bei kleineren Beständen alle Tiere einzubeziehen. Die Proben sind dem Landesuntersuchungsamt in Gießen, Schubertstr. 60, 35392 Gießen zuzuführen. Der Geflügelhalter hat dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Fulda unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
3. Als Alternative zu Ziffer 2 können anstelle der Untersuchung sogenannte „Sentineltiere“ eingesetzt werden. Diese zeigen aufgrund ihrer Empfänglichkeit gegenüber dem Influenza-Virus die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig an. Als Sentineltiere kommen nur Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane oder Wachteln in Betracht. Die Anzahl der mit den Enten oder Gänsen in einer festen Gruppe zu haltenden Sentineltiere ergibt sich aus nachstehend aufgeführter Tabelle:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse im Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
Weniger als 10	Mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 bis 100	10 bis 50
101 bis 1000	20 bis 60
Mehr als 1000	30 bis 70

Der Halter ist verpflichtet, jedes verendete Sentineltier im Untersuchungsamt auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen. Hierzu ist in jedem Fall zuvor Kontakt mit dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Fulda aufzunehmen.

Über weitere Regelungen zum An- und Verkauf von Geflügel sowie zur Durchführung von Geflügelmärkten, -schauen und -ausstellungen oder Veranstaltungen gibt Ihnen der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz gerne Auskunft; Sie erreichen uns unter Tel.: 0661/6006-784 oder Fax: 0661/6006-799 bzw. Email: veterinaerwesen-verbraucherschutz@landkreis-fulda.de.

Umfangreiche Informationen zum Thema Tiergesundheit (Tierseuche, Tierschutz) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) unter: <http://www.bmelv.de>

Die **Geflügelpest-Verordnung** ist unter folgendem Link abzurufen: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/geflpestschtv/gesamt.pdf>

Die aktuelle Ausgabe der **Viehverkehrsverordnung** vom 03.03.2010 ist über den Link <http://www.buzer.de/gesetz/7789/index.htm> einsehbar.

Fulda, 17. März 2010

Landkreis Fulda
 Fachdienst 6300 - Veterinärwesen, Verbraucherschutz